

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 5

Montag, 6. März

1916

(Ord. 2. 3. 1916 Nr 1805.)

Die 4. Kriegsanleihe betr.

An den hochwürdigen Klerus.

Um neue Mittel zum Schutz des Vaterlandes und zur siegreichen Durchführung des Krieges zu gewinnen, wendet sich das Deutsche Reich an alle Berufs- und Erwerbsstände in der vierten Kriegsanleihe, deren Bedingungen in dem soeben erschienenen Ausschreiben des Reichsbank-Direktoriums vom Februar 1916 enthalten sind.

Diese Anleihe wird und muß einen vollen Erfolg wie die vorangegangenen erzielen. Trotz des anderthalbjährigen Krieges haben sehr weite Volkskreise aus den Erzeugnissen der Landwirtschaft, durch die Betätigung in Industrie und Gewerbe und vom Handel gute Einnahmen erzielt; die Mittel für das Gelingen der Anleihe sind vorhanden. Würde ihr Ergebnis hinter dem Ertrag der früheren Anleihen zurückstehen, so müßten unsere Gegner hierin einen Beweis finanzieller Schwäche des Deutschen Volkes erkennen und in der Hoffnung bestärkt werden, daß sie durch die Weiterführung des Krieges unsere Kraft zermürben und Deutschland zum Frieden um jeden Preis gefügig machen können. Ein glänzendes Ergebnis aber wird und muß diese Hoffnung erschüttern und zu einem früheren siegreichen Ende des Krieges beitragen. Zudem steht wieder eine Kapitalanlage in Frage, die eine hohe Verzinsung auf eine lange Reihe von Jahren bietet und deren Sicherheit durch die Macht und das Vermögen des Deutschen Reiches gewährleistet ist.

Wir ersuchen unseren Klerus, auch bei dieser Kriegsanleihe aufklärend und werbend zu wirken; diese Tätigkeit ist jetzt besonders auf dem platten Land und in den kleineren Städten erwünscht. Dabei ist wohl darauf zu achten, daß selbst Zeichnungen in kleineren Beträgen, wenn sie durch das ganze Deutsche Reich von einem jeden, dem sie möglich sind, erfolgen, im Ganzen eine Anleihe von vielen Millionen ergeben werden.

Die Anlage von Geldern kirchlicher Stiftungen in dieser

Anleihe ist selbstverständlich erwünscht, soweit sie flüssig gemacht werden können.

Freiburg, 2. März 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 2. 3. 1916 Nr 1589.)

Die Einschränkung des Papierverbrauchs während der Kriegszeit betr.

An die Pfarrämter, Pfarrkurationen, Stiftungsräte und Kirchenvorstände.

Während der Kriegszeit ist der Papierverbrauch einzuschränken. Deshalb sollen zu Berichten und kurzen Mitteilungen halbe Bogen verwendet und bei Vorlage von Schriftstücken, die nicht zurückgegeben werden müssen, die Begleitberichte ohne selbständigen Inhalt durch einen Vorlagevermerk auf dem Schriftstück ersetzt werden.

Die Behandlung verschiedener Gegenstände in einem Bericht ist nicht angängig. Wohl aber sind alle entbehrlichen Wendungen — besonders auch veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialfloskeln — und Wiederholungen zu unterlassen; die Schreibweise sei knapp und klar und schließe sich der im Verkehr üblichen guten Sprache an; entbehrliche Fremdwörter sind zu vermeiden.

Freiburg, 2. März 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 3. 3. 1916 Nr 1939.)

Sparsamkeit im Verbrauch von Nahrungsmitteln betr.

Der preußische Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten macht auf Anregung der Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlichen Verwendung der Kartoffeln darauf aufmerksam, daß vielfach noch immer eine unwirtschaftliche Ausnutzung der Kartoffeln zu Speisezwecken stattfindet, indem sie vor dem Kochen geschält werden. Mit Rücksicht auf die hierdurch getriebene Vergeudung von Nährstoffen wird darauf hingewiesen, daß

eß zur vollkommenen Ausnutzung der Kartoffelvorräte dringend erwünscht ist, wenn die Kartoffeln in der Schale gekocht werden.

Seitens der Geistlichen wird durch kluge, wohlwollende Belehrung erfolgreich dahin gewirkt werden können, daß dieser Hinweis gebührende Beachtung findet.

Ferner möge durch Aufklärung von der Kanzel, in Bekanntenkreisen und in Vereinen zur Befolgung unserer Bekanntmachung vom 21. 1. 1916 Nr 136 — Erzb. Anzeigebblatt von 1916 S. 144 — weiter aufgemuntert werden.

Freiburg, 3. März 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 2. 3. 1916 Nr 2086.)

Oratio imperata während des Krieges betr.

In den Ämtern und stillen Messen, jedoch nicht an den Festen I classis, ist bis zur Beendigung des Krieges abwechselungsweise die Kollekte aus den Messen tempore belli und pro pace einzulegen.

Freiburg, 2. März 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 2. 3. 1916 Nr 1783.)

Die Anrufung „Königin des Friedens, bitte für uns“ betr.

Der Heilige Vater hat auf vielseitige Bitten durch Dekret der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten vom 16. November 1915 (Acta Ap. Sedis pag. 498), damit die Christenheit durch die Fürbitte der allerseligsten Jungfrau umso leichter den ersehnten Frieden erlange, allen Bischöfen das Recht verliehen, für ihre Diözesen anzuordnen, daß während der Dauer des Krieges der lauretanischen Vitanei an letzter Stelle die Anrufung „Königin des Friedens, bitte für uns“ beigefügt werde.

Demgemäß bestimmen wir, daß die genannte Anrufung für die Zeit des Krieges in den öffentlichen Andachten am Schlusse der lauretanischen Vitanei jeweils hinzugesetzt werde.

Freiburg, 2. März 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 2. 3. 1916 Nr 1784.)

Die Weihe der Kreuze mit den Stationsablässen für die Soldaten im Kriege betr.

Seine Heiligkeit Papst Benedikt XV. hat durch Dekret des hl. Offiziums, Sektion für das Ablakwesen, vom

11. November 1915 (Acta Ap. Sedis pag. 496) allen Priestern, welche bei den Soldaten zu Land oder zu Wasser Seelsorge üben, für die Dauer des Krieges die Vollmacht verliehen, Kreuze aus Metall oder einem andern nicht zerbrechlichen Stoffe mit einem Kreuzzeichen zum Gebrauche für die Soldaten zu weihen und damit die sog. Stationen-(Kreuzweg-)Ablässe zu verbinden.

Soldaten, welche so geweihte Kreuze tragen, können die Stationenablässe gewinnen, so oft sie andächtig fünf Vater unser, Begrüßet sei Du Maria und Ehre sei dem Vater beten, falls sie die sonst vorgeschriebenen zwanzig Vater unser u. s. w. nicht verrichten können.

Freiburg, 2. März 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 2. 3. 1916 Nr 2113)

Die Religionsprüfungen an den Volksschulen betr.

An die Erzb. Schulinspektionen und Pfarrämter.

Da die infolge des Krieges andauernden besonderen Verhältnisse an den Volksschulen eine nach den Vorschriften der Dienstinstruktion für die religiöse Unterweisung geregelte Religionsprüfung welche genaue Nachweise und Erhebungen über die Kenntnisse der Schüler aus dem gesamten Gebiet des Jahrespensums fordern, noch nicht ermöglichen, erneuern wir hiermit unsere Verordnung vom 4. Februar 1915 Nr 1010 (Anzeigebblatt von 1915 S. 30) und veranlassen die Schulinspektionen, auch in diesem Jahre Schulbesuche in der im erwähnten Erlasse bezeichneten Weise an allen Volksschulen vorzunehmen, in welchen die amtliche Prüfung durch den Schulinspektor fällig wäre. Die Berichterstattung über die Schulbesuche im Jahre 1915 war vielfach recht eingehend und konnte meistens, wo nicht große äußere Schwierigkeiten für den Schulbetrieb bestanden, einen verhältnismäßig recht günstigen Stand der religiösen Unterweisung verzeichnen.

Wir hegen zu unseren Schulinspektionen das Vertrauen, daß sie auch in diesem Jahre ihre Schulbesuche in den einzelnen Klassen so eingehend vornehmen und so sachgemäß und anregend gestalten, daß sie für die Schüler zu einer nachhaltigen Einwirkung werden, um den Fleiß derselben anzuspornen und sie zu einer tugendhaften, christlichen Lebensführung zu bewegen. Die pfarramtlichen Prüfungen sollen unterbleiben.

Wir dürfen aber zuversichtlich erwarten, daß die Pfarrämter alle Sorgfalt und Umsicht aufbieten, um in ihren Pfarrbezirken eine einheitliche und planmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes nach seinem ganzen Umfange möglichst aufrecht zu erhalten, und daß sie mit den Hilfs-

geistlichen fortfahren, eine tunlichst große Zahl von Religionsstunden beizubehalten oder zu übernehmen.

Freiburg, 2. März 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 1. 3. 1916 Nr. 2040.)

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betr.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung wurde übertragen:

1. Im Dekanat Breisach:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Dr. Konstantin Kapp in Sölden an den Volksschulen der Pfarreien Bollschweil, Buchenbach, Horben, Merzhausen, Morsingen, Pfaffenweiler, St. Georgen, St. Trudpert, St. Ulrich, Wittnau und Emmendingen (Dekanat Waldkirch);

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Leopold Schapacher in Krozingen an der Volksschule der Pfarrei Sölden zu den ihm bisher schon unterstellten Volksschulen der Pfarreien Biengen, Bremgarten, Feldkirch, Grunern, Hartheim, Kirchhofen, Schlatt, Stausen und Tunsel unter Entbindung von der Beaufsichtigung an den Volksschulen der Pfarrei St. Trudpert.

2. Im Dekanat Engen:

dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer August Reisinger in Stockach an der Volksschule der Pfarrei Drisingen.

3. Im Dekanat Geislingen:

a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Andreas Stehle in Gutmadingen an der Volksschule der Pfarrei Hochemmingen zu den ihm bisher schon unterstellten Volksschulen der Pfarreien Aulfingen, Geislingen, Kirchen, Leipferdingen und Stetten unter Entbindung von der Beaufsichtigung an jenen der Pfarrei Unterbaldingen;

b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Richard Weber in Geislingen an der Volksschule der Pfarrei Unterbaldingen zu den ihm bisher schon unterstellten Volksschulen der Pfarreien Biesendorf, Eßlingen, Hattingen, Immendingen, Ippingen, Möhringen, Sunthausen und Zimmern unter Entbindung von der Beaufsichtigung an jener der Pfarrei Hochemmingen.

4. Im Dekanat Gernsbach:

dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Hermann Martin in Baden-Baden an den Volksschulen und der Klosterschule der Pfarrei Baden-Lichtental zu den ihm bisher schon unterstellten Volksschulen der Liebfrauenpfarrei und Bernharduskuratie in Baden-Baden.

Der Erzb. Schulinspektor Pfarrer August Strittmatter in Forbach wurde entbunden von der Beaufsichtigung der

religiösen Unterweisung an den Schulen der Pfarrei Baden-Lichtental.

5. Im Dekanat Mosbach:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Karl Graf in Eberbach an den Volksschulen der Pfarreien Dallau, Haßmersheim, Lohrbach, Mosbach, Neckarelz, Neckargerach, Obriheim und Strümpfelbrunn sowie der Pfarrkuratie Heinsheim;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Heinrich Lang in Rittersbach an den Volksschulen der Pfarreien Allfeld, Billigheim, Eberbach, Fahrenbach, Herbolzheim, Neudenu, Oberschefflenz, Stein a. R., Sulzbach und Waldmühlbach;

c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Kirchgäßner in Schlierstadt an den Volksschulen der Pfarrei Rittersbach unter Entbindung von der Beaufsichtigung an jener der Pfarrei Neckarelz.

6. Im Dekanat Neustadt:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Otto Wintermantel in Lenzkirch an den Volksschulen der Pfarreien Altglashütten, Breinau, Hinterzarten, Neustadt, Reifelsingen, Saig, Schluchsee und Waldau;

b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Emil Wäzmer in Bräunlingen an den Volksschulen der Pfarrei Lenzkirch unter Entbindung von der Beaufsichtigung an jener der Pfarrei Reifelsingen.

7. Im Dekanat Ottersweier:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Dekan Joseph Dietmeier in Steinbach an den Volksschulen der Pfarreien Hügelsheim, Iffezheim, Kappelrodeck, Moos, Ottersdorf, Plittersdorf, Sandweier, Söllingen, Stollhofen, Ulm b. L., Wimbuch und Wintersdorf;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Lorenz Dechler in Oberachern an der Volksschule der Pfarrei Achern zu den ihm bisher schon unterstellten Volksschulen der Pfarreien Erlach, Honau, Mörsbach, Önsbach, Sasbach, Schwarzach, Stadelhofen, Tiergarten und Ulm b. D.;

8. Im Dekanat Säckingen:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Ludwig Herr in Säckingen an den Volksschulen der Pfarreien Herten, Kleinlaufenburg, Minseln, Murg, Oberäckingen, Rickenbach, Todtmoos und Wehr.

Freiburg, 1. März 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 29. 2. 1916 Nr. 2041.)

Kirchenvisitationen betr.

Gemäß Erlass vom 6. Mai 1915 sollten die aus der Visitationsperiode 1912—1914 noch ausstehenden Kirchenvisitationen im Jahre 1915 abgehalten werden.

Im Triennium 1916—1918 sind nunmehr einfache Revisionen vorzunehmen (vgl. Erl. vom 30. April 1908 Nr 4565).

Freiburg, 29. Februar 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 6. 3. 1916 Nr 2142.)

Spendung der hl. Firmung betr.

In dem laufenden Jahre wird in folgenden Dekanaten die hl. Firmung gespendet werden:

Ettlingen, Stadt und Dekanat Offenburg, Wiesental, Säckingen, Waldshut, Geisingen, Engen, Hegau u. Stadt Konstanz.

Wir veranlassen die hochwürdigen Herren Dekane, baldigst die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben, Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete Firmstationen mit den Pfarrämtern zu beraten und das Ergebnis anher zu berichten.

Über den genaueren Termin der Firmungen wird nach Einlauf der Berichte Verfügung erfolgen.

Freiburg, 6. März 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 25. 2. 1916 Nr 1677.)

Die Verleihung eines Gedenkblattes

an die Angehörigen gefallener Krieger betr.

Nach Mitteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums wird demnächst auch für die Angehörigen gefallener Krieger der Königl. Bayerischen Armee und der Königl. Sächsischen Armee ein Gedenkblatt ausgegeben werden. Die Pfarr- und Kuratievorstände mögen die Gedenkblätter, welche ihnen zugehen, den Angehörigen der gefallenen Krieger mit Worten der Aufrichtung und des Trostes übergeben.

Freiburg, 25. Februar 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

Pfründeauschreiben

Allmensee, Dekanat Linzgau, mit einem Einkommen von 2762 *M.* und einem Nebeneinkommen von 330 *M.* 50 *S.* für Abhaltung von 161 gestifteten Jahrtagen und 10 *M.* 63 *S.* für besondere kirchliche Verrichtungen.

Dem künftigen Pfarrer obliegt ex officio die Lehrplanmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes an der neuerrichteten Schule zu Echbeck und Ab-

haltung einer wöchentlichen Schülermesse in der Kapelle dortselbst.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation durch Allerhöchstdenselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Hornberg, Dekanat Triberg, mit einem Einkommen von 1853 *M.* und einem Nebeneinkommen von 26 *M.* 50 *S.* für Abhaltung von 20 gestifteten Jahrtagen und 144 *M.* aus den Interkalargefällen der Kaplanei Hausach für Pastoration der Katholiken in Gutach und für Erteilung des Religionsunterrichts daselbst.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgesetzten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 23. Jan.: Franz Matthäus Horn, Pfarrer in Niederwühl, auf die Pfarrei Luttingen,
- 10. Febr.: Joseph Blattmann, Pfarrer in Reiselfingen, auf die Pfarrei Achkarren,
- 13. „ Johann Georg Hagmann, Pfarrer m. Abf. von Hoppetenzell, Pfarrverweser in Dogern, auf diese Pfarrei,
- 13. „ Guido Andris, Pfarrverweser in Ottenhöfen, auf diese Pfarrei,
- 20. „ Gustav Westermann, Pfarrverweser in Ketsch, auf diese Pfarrei,
- 27. „ Casar Heusch, Divisionspfarrer a. D., Pfarrverweser in Hindelwangen, auf diese Pfarrei.

Resignation

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Resignation des Pfarrers Joseph Münch auf die Pfarrei Mingolsheim, Dekanat St. Leon, cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. April l. Jz. unter dem 2. Dezember v. Jz. angenommen.

Titelverleihung

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliessung d. d. Karlsruhe, den 9. Februar d. Jz. Nr 138 gnädigst geruht, den Revisoren beim Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg Richard Alfred Braun und Karl Wittmann den Titel Oberrevisor zu verleihen.